



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
 1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ info@careconsult.at
 Tel. 01 – 317 26 00 – 73254
 Fax 01 – 317 26 00 – 73498



Antrag auf Abschluss einer Studenten-Versicherung

Austria Student Insurance, Ausländer in Österreich, inkl. Vermögensschäden

Alle Felder bitte unbedingt vollständig und leserlich ausfüllen

Antragsteller:

Adresse:

Telefon, tagsüber: e-mail:

Name der zu versichernden Person:

Geburtsdatum: Geschlecht:

Heimadresse:

PLZ / Ort / Land:

Versicherungsbeginn: Versicherungsende:

Ich beantrage Versicherungsschutz zu einer Prämie von € 39,50 je angefangenem Versicherungsmonat. Bezahlung per Lastschriftverfahren. Das Konto lautet auf den Namen der antragstellenden Person. Die Prämie wird monatlich im Voraus eingezogen.

Bankleitzahl: Konto-Nr.:

Serie 58AU346034-xxxx Incoming V20090729 AUVB1995 BesBedKollU1995 AHVB1997 EHVB1997, VersVG 38 39

Ich beantrage als Gastgeber auch den Versicherungsschutz für Vermögensschäden mit einer Versicherungssumme von

- € 10.000 mit einer zusätzlichen Prämie von € 40 im Monat
- € 20.000 mit einer zusätzlichen Prämie von € 70 im Monat

Leistungen:

Arzt- und Medikamentkosten (Selbstbehalt 5% mind. € 15), medizinisch notwendiger Heimtransport, Spitalskosten (allgemeine Gebührenklasse) sowie ärztlich verordneter Krankentransport	100 % der Kosten
Unfall-Tod	€ 5.000
Unfall-Dauerinvalidität (ab einem Invaliditätsgrad von 20%)	bis € 100.000
Privathaftpflicht (Versicherungsschutz eingeschränkt auf Personenschäden)	bis € 363.000

Die Unterschrift bestätigt, die Bedingungen auf den mitgelieferten Seiten 2 bis 7 gelesen zu haben und einverstanden zu sein.

Die versicherte Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass sie völlig gesund ist.

.....
 Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

.....
 Unterschrift der zu versichernden Person



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73254
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



Wichtige Hinweise, bitte lesen!

- Die Studenten-Versicherung kann nur für Personen abgeschlossen werden, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Der Versicherungsschutz gilt während des vorübergehenden Aufenthaltes in Österreich.
- Der Versicherungsvertrag ist ein mit 11 Monaten und 29 Tagen befristeter Vertrag mit monatlicher Zahlweise.

Der Versicherungsschutz gilt auch während einer Reise, außerhalb Österreichs, in ein angrenzendes Land sowie in alle Schengenstaaten mit einer Dauer von bis zu 4 Wochen, nicht jedoch im Heimatland der versicherten Person.

Die Prämie wird monatlich im Voraus abgebucht.

Es gelten nachgenannte Versicherungsbedingungen und Klauseln, die dem Versicherungsnehmer mit der Polizza zur Verfügung gestellt werden:

Allgemeine Bedingungen für die Unfall-Versicherung AUVB 1995
Besondere Bedingungen zur Studenten-Versicherung (Ausländer in Österreich)
Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHVB 1997 und EHVB 1997) eingeschränkt auf die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, der auf einen versicherten Schaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen.
Von den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen gilt Ziffer 15 (Privathaftpflicht).

Bitte beachten Sie, dass **kein** Versicherungsschutz besteht für:

- Beschwerden und deren Folgen, die bei Versicherungsbeginn bestanden oder behandlungsbedürftig waren
- Psychoanalytische oder psychotherapeutische Behandlung
- Vorsorge- und Kontrolluntersuchungen, wie z.B. Krebsvorsorge
- Untersuchungen zur Erlangung von Aufenthaltsgenehmigungen
- Schutzimpfungen
- Hilfsmittel (Brillen, Kontaktlinsen, Stützstrümpfe etc.)
- Schwangerschaft, Entbindung, Schwangerschaftsabbruch
- Zahnersatz, Kronen, kieferorthopädische Behandlungen, Implantate, prophylaktische Behandlungen
- Entziehungsmaßnahmen, Kuren, Massagen
- Bescheinigungen, Gutachten
- Sachschäden und Vermögensschäden in der Privathaftpflicht-Versicherung

ACHTUNG! Vor Durchführung von chirurgischen Operationen wird empfohlen, die Frage der Kostenübernahme mit Care Consult zu klären.

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt der Care Consult Versicherungsmakler GmbH an oben angeführte Adresse oder Fax zu senden.

HAFTUNGSERKLÄRUNG: Für den Fall, dass für eingeladene Studenten eine Haftungserklärung gegenüber der Republik Österreich unterschrieben werden muss, kann das Risiko der Abschiebekosten bzw. der Lebenshaltungskosten, die aus der Haftungserklärung dem Gastgeber entstehen, bis zu einem Betrag von € 10.000 bzw. € 20.000 versichert werden. Der **Selbstbehalt** beträgt **10 %** der Schadenssumme.

Die zusätzliche Prämie beträgt € 40 bzw. € 70 im Monat.



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73254
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



Besondere Bedingungen zur Studenten-/Studentinnen-Versicherung (Ausländer in Österreich):

A. ALLGEMEINER TEIL

Dem Vertrag liegen die "Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1995)", die "Besonderen Bedingungen für die Kollektiv-Unfallversicherung 1995" (Punkte 1., 2. und 4.) und die "Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1997 und EHVB 1997)" zugrunde. Sie finden insoweit Anwendung, als der folgende "Besondere Teil" keine Sonderregelung vorsieht.

B. BESONDERER TEIL

1. Gegenstand der Versicherung (Versicherungsfall)

Der Versicherer bietet nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages während des vorübergehenden Aufenthaltes in Österreich bis zu einer Höchstdauer von 11 Monaten und 29 Tagen Versicherungsschutz, insbesondere für Unfälle oder akut eintretende Erkrankungen, sofern die Gesundheitsschädigung plötzlich und unerwartet nach der Einreise nach Österreich eingetreten ist.

Die Versicherungsleistungen werden im Punkt 4. gegenständlicher Bedingungen beschrieben.

2. Versicherter Personenkreis

Versicherbar sind alle Personen, die aus dem Ausland zum Zwecke eines Studiums als Student/in nach Österreich kommen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 28 Jahre sind.

3. Vertragsdauer/Versicherungsbeginn

3.1. Vertragsdauer

Gegenständlicher Vertrag gilt für den bei Abschluss der Versicherung beantragten Zeitraum. Sofern der versicherte Zeitraum verlängert werden soll (bis zu der im Punkt 1. angegebenen Höchstdauer), genügt eine Benachrichtigung an die Care Consult Versicherungsmakler GmbH. Diese Benachrichtigung ist jedoch mindestens 14 Tage vor Ablauf einzubringen. Nach Ablauf der Versicherung ist jedenfalls keine Verlängerung mehr möglich.

3.2. Beginn des Versicherungsschutzes

Die versicherten Personen sind ab Grenzübertritt (Einreise nach Österreich) versichert.

4. Versicherte Leistungen

4.1. Versicherte Behandlungs- und Bergungskosten

Subsidiär zu den Leistungen aus allfälligen gesetzlichen oder privaten Krankenversicherungen, beziehungsweise zu den Leistungen aufgrund von Mitgliedschaften bei Vereinen etc., werden nach akuter Krankheit oder Unfall folgende nach ärztlicher Anordnung notwendige Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme ersetzt:

- Aufwendungen für Arzthonorare, sowie vom Arzt verordnete Medikamente (bei Zahnbehandlung ausschließlich für schmerzstillende Behandlung)
- Krankenhausbehandlung (ambulant oder stationär in der allgemeinen Gebührenklasse)
- direkter Transport ins Krankenhaus, in dem eine Behandlung möglich ist
- Rücktransport vom Krankenhaus zur Unterkunft oder zur Rückreisestelle (Bahn-, Schiff-, Autobusstation oder Flugplatz)
- Bergungskosten bis € 7.260

4.1.1. Nicht gedeckte Kosten

- Für solche Krankheiten und Unfallfolgen, welche innerhalb einer Frist von 6 Monaten vor Versicherungsbeginn behandelt worden oder behandlungsbedürftig gewesen sind
- Für bestehende chronische Leiden und deren Folgen
- Für Kosten von Impfungen, ärztlichen Gutachten und Attesten sowie für Pflegepersonal



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73254
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



- Für Kosten von Erholungsreisen sowie von Bade- und Erholungsaufenthalten, ferner für Kosten von konservierenden Zahnbehandlungen, Reparatur oder Wiederbeschaffung eines Zahnersatzes, künstlicher Gliedmaßen oder sonstiger künstlicher Behelfe
- Für Folgeschäden aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum
- Für Geschlechtskrankheiten oder ähnliche Gesundheitsstörungen, die durch das Handeln der versicherten Person eingetreten sind
- Für Behandlung von Schwangerschaftsbeschwerden sowie für Entbindung und für einen Schwangerschaftsabbruch

4.2. Versicherte Rückholkosten

Ärztlich empfohlene, notwendige Heimtransporte sind versichert. Gemäß Art. 11.3. AUVB 1995 werden bei Tod auch die mit der Überführung des Toten zu dessen letztem Wohnort verbundenen Kosten ersetzt.

Ist ein Heimtransport, infolge eines Unfalles oder einer plötzlich eintretenden Erkrankung, im Zusammenwirken mit dem IFRA-Ärzteteam (Internationaler Flugrettungsdienst Austria) als medizinisch indiziert anzusehen, so werden die Kosten des Heimtransportes (nach medizinischer Notwendigkeit mit Krankenwagen, Linienflug mit Stretcher oder Ambulanzjet) zu 100% übernommen.

Der Internationale Flugrettungsdienst Austria ist rund um die Uhr erreichbar und ist befugt, in Vollmacht des Versicherers, über die notwendigen Maßnahmen für den Rücktransport zu entscheiden und einen Rücktransport für die versicherte Person durchzuführen.

Wird der Heimtransport **ohne Inanspruchnahme des IFRA** durchgeführt, erfolgt ein Kostenersatz bis zu € 2.900.

4.3. Todesfall

Sofern der Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H. keine bezugsberechtigten Personen bekannt sind, fällt die Versicherungsleistung der Verlassenschaft der versicherten Person zu.

4.4. Dauernde Invalidität

Versicherungsschutz für dauernde Invalidität infolge eines Unfalles gilt gemäß Artikel 7 der "Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1995)" bis zur vereinbarten Versicherungssumme. In Ergänzung zu Artikel 7 der AUVB 1995 wird eine Versicherungsleistung nur dann gewährt, wenn sich nach den Bestimmungen 1. - 8. ein Invaliditätsgrad von 20% oder darüber ergibt.

4.5. Privathaftpflichtversicherung

In Abänderung von Artikel 1 Punkt 2.1.1 übernimmt der Versicherer im Versicherungsfall nur die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die der versicherten Person wegen eines Personenschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen.

5. Leistungsabwicklung

5.1. Behandlungskosten

Kopien der quittierten Originalrechnungen bzw. Honorarnoten sind der Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H. spätestens einen Monat nach der Behandlung vorzulegen, wobei der Makler begründete Verspätungen akzeptiert. Die Rechnungen müssen Leistungen, Behandlungsdatum und den Namen der behandelten Person enthalten, sowie den Behandlungsgrund (Diagnose).

Werden keine Leistungen von der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung für den angemeldeten Schadenfall erbracht, gilt als vereinbart, dass der Versicherungsnehmer 5% mindestens jedoch € 15 des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages - im Falle von ambulanten Behandlungen - selbst zu tragen hat.

Versicherer und Makler sind bei der Schadenbearbeitung ermächtigt, alle zur Abwicklung des Schadens notwendigen Auskünfte bei Dritten einzuholen - diese sind dann einer allfälligen Schweigepflicht zu entbinden.

5.2. Rückholkosten

Jeder Notfall ist unverzüglich dem IFRA zu melden, der im Namen und auf Rechnung des Versicherers die erforderlichen Maßnahmen trifft. Bei Inanspruchnahme einer anderen Organisation ist die Ersatzleistung begrenzt (siehe Punkt 4.2).



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73254
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



6. Prämie

6.1. Mindest-Vorausprämie

Die Mindestprämie wird für einen Aufenthalt von einem Monat berechnet.

6.2. Verrechnung

Dauert der Aufenthalt der versicherten Person kürzer als im Antrag/Vertrag angegeben, wird die unverbrauchte Prämie monatlich abgerechnet und zurückgezahlt. Die Mindestprämie kann nicht zurück bezahlt werden.

7. Maklerklausel

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer werden sämtliche Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen über die Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H., Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien, leiten, die sich ihrerseits zur unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer bzw. Versicherungsnehmer verpflichtet. Dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer gegenüber gelten alle Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen als zugegangen, sobald sie bei der vorgenannten Maklerfirma eingegangen sind.

8. Vertragsverwaltung

Die gesamte Vertragsverwaltung (inklusive Vertragsausfertigung, Erstellung der Prämienrechnung und die Schadenregulierung) erfolgt durch die Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H. in Vollmacht für den Versicherer.

Bei der Schadenregulierung ist Care Consult allerdings vor der Veranlassung einer Maßnahme, die mit Kosten oder einer Leistungsverpflichtung für den Versicherer verbunden ist, verpflichtet, das Einvernehmen mit dem Versicherer herzustellen. Diese Verpflichtung entfällt allerdings, wenn im Hinblick auf die konkrete Schadensituation eine sofortige Entscheidung notwendig ist, und der Versicherer nicht erreicht werden kann.

9. Anzeigen und Erklärungen

Alle Verpflichtungen des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer (Erklärungen, Zahlungen, etc.) gelten als erfüllt, sobald sie gegenüber der Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H. erfüllt wurden.

Wichtige Adressen:

Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H., Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien
Tel.: 0043 - 1 - 317 26 00 - 0
Fax: 0043 - 1 - 317 26 00 - 498
E-Mail: info@careconsult.at

IFRA Internationaler Flugrettungsdienst Austria, Bahnhofplatz 13/5, A-3500 Krems
Tel.: 0043 – (0)2732 – 82 561 0
Fax: 0043 – (0)2732 – 85 101

Notrufnummer (24Stunden-Dienst) 0043 (0)2732–70007

*Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
Firmenbuchgericht Wien, FN 89795b, DVR 0391158, WG-Reg.Z. 15945/g/1/8*

ACE Insurance S.A. – N.V., 1010 Wien, Firmenbuchgericht Wien, FN 95213



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Kratochwilstr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73254
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



**Für die Erweiterung des Versicherungsschutzes im Hinblick auf die Haftungserklärung
gelten nachstehende Vertragsbedingungen:**

**Besondere Bedingungen für die Vertrauensschadenversicherung für Haftungen
aus der Haftungserklärung gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 NAG**

(Haftungserklärung die beglaubigte Erklärung Dritter mit mindestens fünfjähriger Gültigkeitsdauer, dass sie für die Erfordernisse einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung, einer Unterkunft und entsprechender Unterhaltsmittel aufkommen und für den Ersatz jener Kosten haften, die einer Gebietskörperschaft bei der Durchsetzung eines Aufenthaltsverbotes, einer Ausweisung, einer Zurückschiebung oder der Vollziehung der Schubhaft, einschließlich der Aufwendungen für den Ersatz gelinderer Mittel, sowie aus dem Titel der Sozialhilfe oder eines Bundes- oder Landesgesetzes, das die Grundversorgungsvereinbarung nach Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 32/2004, umsetzt, entstehen, und die Leistungsfähigkeit des Dritten zum Tragen der Kosten nachgewiesen wird)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer Vermögensschäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen der Person, für die eine Haftungserklärung abgegeben wurde, entstehen. Der Versicherungsschutz gilt für eine Dauer von 5 Jahren ab Einreise der Person, für die die Haftungserklärung abgegeben wurde.

§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für alle - durch Handlungen oder Unterlassungen im Sinne von § 1 dieser Bes. Bed. bis zur Höhe der Versicherungssumme - Schäden, die dem Versicherungsnehmer durch die namentlich genannte Vertrauensperson aus dem Titel der Haftungserklärung mit Ausnahme der Krankenversicherung entstehen.

§ 3 Vertrauensperson

Vertrauenspersonen sind Personen, für die der Versicherungsnehmer eine Haftungserklärung gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 NAG abgegeben hat.

§ 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein festgelegten Zeitpunkt und endet mit der Ausreise der Vertrauensperson aus Österreich, spätestens jedoch fünf Jahre nach Abgabe der Haftungserklärung durch den Versicherungsnehmer.

§ 5 Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt ein, sobald der Versicherungsnehmer aufgefordert wird, aus dem Titel der abgegebenen Haftungserklärung einen Ersatz leisten zu müssen.

§ 6 Selbstbehalt

Die Höhe des Selbstbehaltes, der vom Versicherungsnehmer zu tragen ist, beträgt 10 % der Schadenssumme.

§ 7 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme steht, abzüglich des Selbstbehaltes, im Schadenfall zur Verfügung.

§ 8 Prämienzahlung

Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie bei Aushändigung des Versicherungsscheines und Folgeprämien zum Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit zu zahlen. Hält sich die Vertrauensperson länger als vorgesehen in Österreich auf, dann ist die Prämienzahlung so lange zu entrichten, so lange sich die Vertrauensperson in Österreich aufhält.

§ 9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis jedes Vorkommnis schriftlich anzuzeigen, das sich als Versicherungsfall erweisen könnte sowie jeden Versicherungsfall und zwar auch dann, wenn er keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann oder will.



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73254
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



§ 10 Voraussetzung der Entschädigungsleistung

Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer aufgefordert, wird Kostenersatz gemäß der Haftungserklärung, mit Ausnahme von Kosten im Zusammenhang mit Behandlungen infolge Erkrankung oder Unfall, zu leisten.

§ 11 Strafverfolgung

Der Versicherungsschutz besteht unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Person.

§ 12 Nicht erstattungsfähige Schäden

Es werden nicht ersetzt:

1. Schäden, die durch Vertrauenspersonen verursacht werden, von denen der Versicherungsnehmer bei Versicherungsbeginn wusste oder wissen musste, dass sie bereits vorsätzliche unerlaubte Handlungen oder Unterlassungen im Hinblick auf unerlaubten Aufenthalt in Österreich oder einem Schengen-Staat begangen haben.
2. Der entgangene Gewinn oder Vertrags- bzw. Ordnungsstrafen, sowie mittelbare Schäden des Versicherungsnehmers.
3. Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen in Österreich bzw. durch Kernenergie verursacht oder mit verursacht worden sind.

§ 13 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer leistet die Entschädigung sobald seine Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist.

Generali Versicherung AG